

Richtlinien

Über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wipperfürth zur Durchführung von Jugendfahrten sowie internationale Jugendbegegnungen und Feriennaherholungsmaßnahmen

(gültig ab 01.01.2002)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht:

Die Teilnehmer sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, altersgemäße Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Durch internationale Jugendbegegnungen sollen die TeilnehmerInnen Kenntnisse über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse erhalten.

2. Beihilfeberechtigte Träger:

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Wipperfürth lebenden Kinder und Jugendliche.

Zusätzlich können bis zu 3 Teilnehmer aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Stadtjugendamtes Wipperfürth gefördert werden, sofern mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht.

3. Voraussetzung der Förderung:

3.1 Aufenthaltsdauer

- Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. Der An- und Abreisetag zählen mit.

- Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird ein Zuschuß nur für maximal 21 Tage gewährt.

3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der LeiterInnen mindestens 6 zuschufähige TeilnehmerInnen haben.

Zuschufähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben. Das gleiche gilt für TeilnehmerInnen, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der TeilnehmerInnen 6 bis 18 Jahre alt ist.

Als JugendgruppenleiterInnen eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzungen in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen, kann eine BetreuerIn bezuschußt werden.

Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr BetreuerInnen gefördert werden.

Bei Zeltlagern oder Heimaufhalten mit Selbstversorgung sind auch zuschufähig ein Koch/eine Köchin bzw. Hilfsperson je angefangene 20 TeilnehmerInnen.

3.3 Voraussetzung für die JugendgruppenleiterInnen

Die als LeiterInnen eingesetzte Personen müssen im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiter-Card sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften gemacht werden.

Die LeiterInnen einer Maßnahme müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen BetreuerInnen deutlich älter sind, als die TeilnehmerInnen an der Maßnahme.

3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z.B. auch Haftpflichtversicherungsschutz für BetreuerInnen).

3.5 Voraussetzung für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muß der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den TeilnehmerInnen für die Dauer der Freizeit zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. Förderungsgrenzen:

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der TeilnehmerInnen im Alter von 6 bis 18 Jahren sind;
- Familienfreizeiten;
- Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl JugendgruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- Maßnahmen, die für Mädchen und Jungen durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher Begleiter zur Verfügung stehen;
- Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 TeilnehmerInnen eine BetreuerIn eingesetzt wird;
- Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren;
- die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

5. Höhe und Auszahlung des Zuschusses:

Der Zuschuß bei Jugendfahrten und internationalen Jugendbegegnungen beträgt für jede TeilnehmerIn, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 3,07 € je Verpflegungstag.

Der Zuschuß bei Naherholungsmaßnahmen beträgt 1,53 € pro Tag und TeilnehmerIn.

Der Zuschuß für ausländische TeilnehmerInnen bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland beträgt 1,53 € pro Verpflegungstag.